

**KVJS**

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

# **Einarbeitung und allgemeine Informationen für das Landesprogramm**



Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

STÄRKE-Team des KVJS

Annette Bader und Anna Kost

Referat 44

E-Mail: [staerke@kvjs.de](mailto:staerke@kvjs.de)

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

# Allgemeines über das Landesprogramm

## Rahmendaten

- 1. Phase: 1. September 2008 – 30. Juni 2014
- 2. Phase: 1. Juli 2014 – 31. Dezember 2018
- 3. Phase: 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2023
- **4. Phase: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2028**

# Ziele

- Beziehungs-, Erziehungs- und Alltagskompetenz von (werdenden) Eltern zu stärken
- Unterstützung der Kommunen durch das Land bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
- Familien in besonderen Lebenssituationen und (werdenden) Eltern einen Zugang zu Familienbildungs- und Begegnungsangeboten zu ermöglichen
- Auf ein bedarfsgerechtes und unter Beteiligung der Familien ausgestaltetes Familienbildungsangebot hinzuwirken
- Durch niedrigschwellige Angebote mehr (werdende) Eltern für Familienbildung zu gewinnen

# Förderkomponenten

## Offene Treffs (4.2 VwV )

- Niederschwelliges Angebot mit wenigen Vorgaben
- Stehen allen Familien offen
- Begegnung und Austausch, informelle Familienbildung
- Max. 40 % der zugewiesenen STÄRKE-Mittel je Stadt- bzw. Landkreis (5.2.1 VwV)
- Max. 80% der notwendigen Sachausgaben (inkl. Honorarkosten) können erstattet werden (5.2.2 VwV)
- Weitere Informationen zu der Förderung von Offenen Treffs: 10 Fragen zur Förderung von Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE

# Förderkomponenten

## Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen

### (4.3.1 VwV)

- Auf die Bedarfssituation zugeschnittene Familienbildungsangebote
- Voraussetzung für Förderung: besondere Lebenssituation (Eielfernfamilien, psychische Erkrankung eines Familienmitglieds, Frühe Elternschaft, Armut, Sucht etc.)
- Können flankierende Hausbesuche umfassen
- Finanzielle Unterstützung bis zu 500 Euro pro Elternteil (5.3 VwV)

# Förderkomponenten

## Offene Kurse (4.3.1 VwV)

- Niedrigschwellige Angebote, wenn eine Anmeldung als Hürde zur Teilnahme eingeschätzt wird
- Nur für bestimmte, sonst schwer erreichbare Zielgruppen, wie bspw.
  - Flucht
  - Sucht

# Förderkomponenten

## Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen (4.4 VwV)

- Voraussetzung für Förderung: Familien in besonderen Lebenssituationen gem. VwV STÄRKE
- Seit 2021 sind Freizeiten mit Übernachtungen im eigenen Haushalt möglich.

Alle Informationen zu Familienbildungsfreizeiten und deren Abrechnungsmöglichkeiten finden Sie unter: [Bitte bei der Durchführung von Familienbildungsfreizeiten beachten \(kvjs.de\)](#)

# Förderkomponenten

## Landesweite Familienbildungsfreizeiten

- Familien mit behinderten Kindern
- Familien mit einem an Krebs erkrankten Elternteil
- Verwaiste Familien
- Angehörige suchtkranker Menschen
- Familien mit einem psychisch belasteten Elternteil
- Geflüchtete Familien
- Familien mit Kindern bis 12 Jahren mit Bindungsstörungen, ADHS oder FASD

→ Organisiert und durchgeführt durch das Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

→ Die geplanten Veranstaltungen finden Sie [hier](#)



# Förderfähigkeit bestimmter Angebote

## Kurse für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr

- Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, sind Kurse und Familienbildungsfreizeiten, die auf Konzepten wie u. a. ELBa, Babymassage und PEKiP aufbauen, die sich **an alle Eltern** mit Kindern richten, **nicht** über das Landesprogramm STÄRKE **förderfähig**.
- Kurse und Familienbildungsfreizeiten, die auf diesen Konzepten aufbauen, sind demnach nur förderfähig, wenn diese klar auf die Anforderungen der definierten Zielgruppe in einer besonderen Lebenslage zugeschnitten sind. **Es reicht daher nicht, wenn STÄRKE-förderfähige Familien zum Kurs oder der Familienbildungsfreizeit nur dazukommen (können).**
- Um die Prüfung des Konzepts zu ermöglichen, müssen die Angebote dabei zugleich im Titel die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse dieser Zielgruppe in einer besonderen Lebenslage hervorheben.

# Förderfähigkeit bestimmter Angebote

## Angebote zur Medienprävention

- Angebote zur Medienprävention sind nur dann förderfähig im Sinne der VwV STÄRKE, wenn sie auf eine bestimmte besondere Lebenslage zugeschnitten sind.
- Angebote, die alle Eltern im Rahmen einer Generalprävention ansprechen, sind somit nicht über das Landesprogramm STÄRKE förderfähig.

# Ein Überblick über STÄRKE-Angebote

- Angebote sind über die Stadt- bzw. Landkreise einsehbar. Die Links zu den regionalen Angeboten finden Sie unter der KVJS-STÄRKE Seite:  
<https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/fruehe-hilfen-und-staerke/staerke/>
- Dort finden Sie auch Ihre Ansprechpartner\*innen, da die Koordinierenden die regionalen Bedarfe kennen und planen



Quelle: <https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/fruehe-hilfen-und-staerke/staerke/landkarte>

# Abrechnung von Personalkosten ab dem 01.01.2024

## Wenn Personalkosten von hauptamtlich beim Träger angestellte Personen abgerechnet werden sollen, dann:

- Darf ein Beschäftigungsumfang von 100% nicht überschritten werden
- darf keine bestehende Finanzierung der MA ersetzt werden
- Keine Doppelfinanzierung durch bspw. Spenden, Eigenmittel, öfftl. Fördergelder bestehen
- Muss eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden können

# Abrechnung von Personalkosten ab dem 1. Januar 2024

- Wirtschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Kosten muss berücksichtigt werden
- Verzeichnis individueller Zusatzleistungen ist als **Obergrenze** (nicht als Orientierung) zu verstehen
- Darin ist die Vor- und Nachbereitung bereits enthalten
- Personalkosten können lediglich für das jeweilige Jahr der Förderung gewährt werden. Gewähr für eine Förderung in den nachfolgenden Jahren besteht nicht und kann nur auf eigenes Risiko des Trägers umgesetzt werden

# Wichtige Fristen über das Jahr

31. Januar

Bedarfmeldung I für das laufende Haushaltsjahr

1. März

Verwendungsnachweis für das vergangene Haushaltsjahr

1. Juli

Bedarfmeldung II (Änderungsmitteilung) für das laufende Haushaltsjahr

## Weitere Informationen und Dokumente

... finden Sie in aktueller Version unter:

[STÄRKE: KVJS](#)

**KVJS**

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

**Vielen Dank für Ihr Engagement  
für STÄRKE!**

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)